



Main-Tauber-Kreis.de

Senioren und Sozialhilfe

Fragen & Antworten
zur Sozialhilfe
im Pflegeheim

Amt für Pflege und Versorgung

Wir sind für Sie da

Herausgeber

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Sozialdezernat
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim

Internet: www.main-tauber-kreis.de

August 2018

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Kreiskarte	7
1. Was muss ich beachten, wenn ein Umzug in ein Pflegeheim notwendig ist oder gewünscht wird?	8
2. Was bedeutet Heimbetreuungsbedürftigkeit und wie wird sie festgestellt?	8
3. Wie gehe ich vor, wenn ich einen Heimplatz suche?	9
4. Wie finanziere ich den Heimplatz?	13
5. Sozialhilfe	14
5.1 Was bedeutet Sozialhilfe?	14
5.2 An welches Sozialamt wende ich mich?	15
5.3 Wann setzt die Sozialhilfe ein?	15
6. Wie beantrage ich Sozialhilfe?	16
7. Welche Leistungen kann ich in Anspruch nehmen, wenn ich bzw. mein Angehöriger Sozialhilfeleistungen für einen Pflegeheimaufenthalt bezieht?	19
8. Welches Einkommen wird angerechnet?	20
9. Welches Vermögen muss ich für die Kosten des Pflegeheimes einsetzen?	21

9.1	Was passiert, wenn Vermögen vorhanden ist, die sofortige Verwertung jedoch nicht möglich ist oder eine besondere Härte darstellen würde?	21
10.	So berechnet sich der Sozialhilfeanspruch	22
11.	Welche Ansprüche gegen andere gehen der Sozialhilfe vor?	24
11.1	Ansprüche aus Schenkungen	24
11.2	Ansprüche aus Übergabeverträgen	25
11.3	Wie geht das Amt für Pflege und Versorgung bei Schenkungen und Übergabeverträgen vor?	26
11.4	Unterhaltsansprüche	26
11.4.1	Wer wird also zum Unterhalt herangezogen?	27
11.4.2	Auskunftspflicht	27
11.4.3	In welchem Umfang werden meine Angehörigen zum Unterhalt herangezogen?	28
11.4.4	Wie berechnet sich die Leistungsfähigkeit eines Kindes gegenüber einem Elternteil, der im Pflegeheim untergebracht ist? – Beispiele –	28
11.4.5	Unterhalt aus Vermögen	31
12.	Ergänzende Informationen	32
12.1	Leistungen der Pflegeversicherung - Welche unterschiedlichen Leistungen der Pflegeversicherung können gewährt werden?	32

12.1.1	Leistungen bei häuslicher Pflege	32
12.1.2	Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson	33
12.1.3	Kurzzeitpflege	33
12.1.4	Teilstationäre Pflege: Tages-/Nachtpflege	34
12.1.5	Entlastungsbetrag	34
12.1.6	Vollstationäre Pflege	36
12.2	Blindenhilfe	37
12.2.1	Landesblindenhilfe	37
12.2.2	Blindenhilfe im Rahmen der Sozialhilfe	38
12.3	Kriegsopferfürsorge	38
12.4	Zuzahlung zu den Kosten bei Krankheit	39
13.	Wohin wende ich mich mit weiteren Fragen?	40
Anhang:	Wichtige Kontaktdaten	42

Senioren und Sozialhilfe – Fragen und Antworten zur Sozialhilfe im Pflegeheim

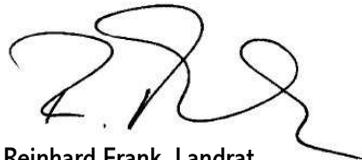


Pflegebedürftigkeit kann jeden treffen, und das Risiko steigt mit dem Lebensalter. Wenn dann ambulante Pflege und Betreuung durch Angehörige, ambulante Dienste, Nachbarschaftshilfen, Betreuungsgruppen und Tagespflege nicht mehr ausreicht, wird der Umzug in ein Pflegeheim oft unumgänglich.

In dieser Situation hat zunächst Priorität, zeitnah die notwendige, häufig umfassende Pflege in einem neuen Lebens- und Wohnumfeld zu organisieren und sicherzustellen. Viele Betroffene können die Pflegeheimkosten jedoch nicht auf Dauer selbst aufbringen und müssen Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen. Im Jahr 2009 wurde erstmals eine Broschüre „Senioren und Sozialhilfe“ herausgegeben. Sie hatte das Ziel, übersichtlich und leicht verständlich zu informieren, was zu tun ist, um möglichst rasch und unkompliziert die Hilfe zur Pflege zu erhalten und die Heimkosten vollständig zahlen zu können. Nun erscheint die inzwischen 3. Auflage, die die gesetzlichen Änderungen durch die Pflegestärkungsgesetze berücksichtigt.

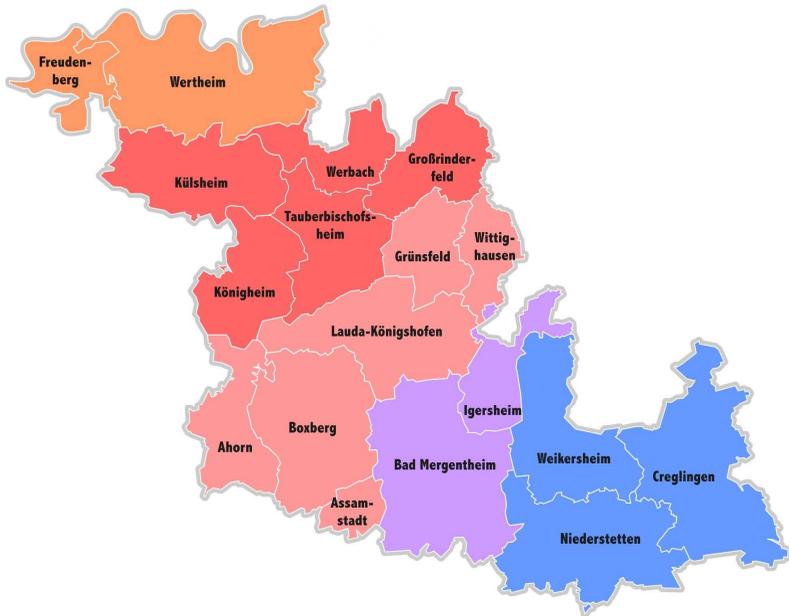
Ich wünsche Ihnen, dass mit den vorliegenden Informationen die Antragstellung leichter fällt. Auf komplizierte rechtliche Herleitungen und Paragraphen-Nennungen haben wir deshalb verzichtet. Das Amt für Pflege und Versorgung berät Sie auch gerne persönlich.

Alles Gute wünscht Ihnen



Reinhard Frank, Landrat

Der Main-Tauber-Kreis ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig für die Hilfen an ältere Menschen aus dem Kreisgebiet:



Die Anträge auf Heimkostenübernahme bearbeitet das Amt für Pflege und Versorgung.

Für die Sozialhilfegewährung an Heimbewohner, die **aus anderen Landkreisen** in ein Pflegeheim im Main-Tauber-Kreis ziehen, ist das Amt für Pflege und Versorgung des **Main-Tauber-Kreis nicht zuständig**. Diese Bewohner wenden sich bitte an das Sozialamt des Landkreises, in dessen Bereich der letzte Wohnsitz war.

1. Was muss ich beachten, wenn ein Umzug in ein Pflegeheim notwendig ist oder gewünscht wird?



Grundsätzlich kann jeder ältere Mensch in ein Pflegeheim aufgenommen werden. Stationäre Leistungen der Pflegekasse erhalten aber nur Pflegebedürftige der Pflegegrade 2-5.

Anspruch auf Übernahme der nicht durch Einkommen und Vermögen gedeckten Heimkosten hat nur, wer mindestens pflegebedürftig nach Pflegegrad 2 und heimbetreuungsbedürftig ist. Es ist deshalb anzuraten, vor Abschluss eines Heimvertrages bzw. vor Eintritt in ein Pflegeheim Rücksprache mit dem Amt für Pflege und Versorgung zu halten, um zunächst die Heimbetreuungsbedürftigkeit feststellen zu lassen.

2. Was bedeutet Heimbetreuungsbedürftigkeit und wie wird sie festgestellt?

Pflegeheimkosten werden im Rahmen der Sozialhilfe übernommen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Sozialgesetzbuch XII. Buch gegeben sind.

Eine der dort genannten Voraussetzungen ist, dass „Heimbetreuungsbedürftigkeit“ vorliegt.

Das bedeutet, dass eine Pflege zu Hause nicht möglich oder zumutbar ist. Wer zu Hause, in einem betreuten Wohnen oder einer Wohngemeinschaft ambulant (z.B. mit Hilfe eines Pflegedienstes) gepflegt werden kann, hat in der Regel keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen im Pflegeheim.

Das Amt für Pflege und Versorgung fordert geeignete Gutachten und Stellungnahmen von Pflegediensten, Ärzten, Krankenhäusern etc. an.

Außerdem erfolgt in der Regel eine Begutachtung durch die Altenhilfefachberatung des Amtes für Pflege und Versorgung. So wird festgestellt, ob Heimbetreuungsbedürftigkeit gegeben ist (also ob es wirklich notwendig ist, in ein Pflegeheim zu ziehen).

Liegt keine Heimbetreuungsbedürftigkeit vor, werden Pflegeheimkosten im Rahmen der Sozialhilfe nicht übernommen.

3. Wie gehe ich vor, wenn ich einen Heimplatz suche?

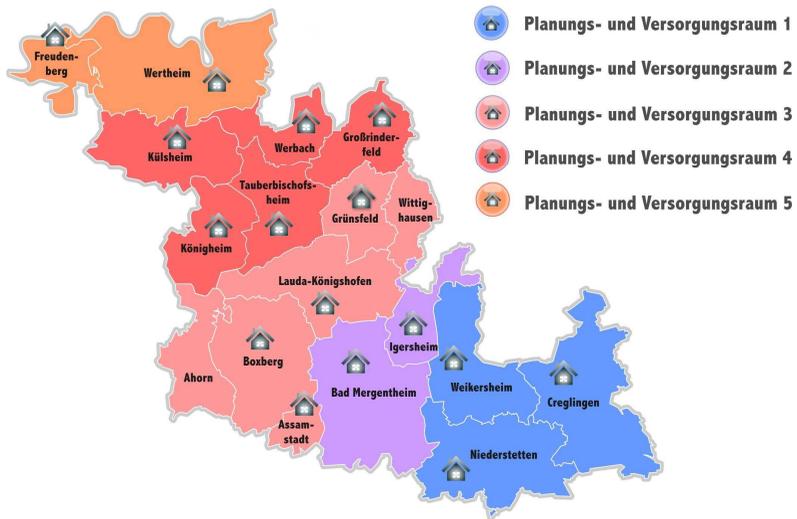
Alle Pflegeheime bieten Unterkunft, Verpflegung und Betreuung sowie Pflege an. Dennoch können sie sich in einigen wichtigen Punkten unterscheiden: Größe, Ausstattung, Umgebung, Service-Angebote sowie nicht zuletzt Kosten können voneinander abweichen.



Bevor Sie sich für ein Pflegeheim entscheiden, ist es deshalb sinnvoll, sich vor Ort über das in Frage kommende Pflegeheim zu informieren.

Wenn man sich für ein Pflegeheim entschieden hat und Sozialhilfeleistungen benötigt, um die Kosten zu decken, sollte noch vor Abschluss eines Heimvertrages Kontakt mit dem Amt für Pflege und Versorgung aufgenommen werden, um grundsätzliche Fragen der Leistungsgewährung zu klären und die Notlage rechtzeitig bekannt zu geben.

Die nachfolgende Karte zeigt, in welchen Gemeinden im Main-Tauber-Kreis, Stand 01.04.2018, mindestens ein Pflegeheim vorhanden ist (ein Haus bedeutet eines oder mehrere Pflegeheime).



Um eine wohnortnahe Heimunterbringung zu gewährleisten, wurde der Landkreis in fünf Planungs- und Versorgungsräume unterteilt. Eine Unterbringung in dem Planungs- und Versorgungsraum, in dem der letzte Wohnort vor Heimunterbringung lag, ist in der Regel als zumutbar anzusehen.

Planungs- und Versorgungsraum I

1. Emma-Weizsäcker-Haus
97993 Creglingen

2. Seniorenhaus Köhler
97996 Niederstetten

3. Lene-Hofmann-Haus
97990 Weikersheim

Planungs- und Versorgungsraum II

4. Haus am Sonnenberg
97999 Igersheim

5. Phönix Seniorenzentrum
Schönblick
97999 Igersheim

6. ASB City Park
97980 Bad Mergentheim

7. Eduard-Mörike-Haus
97980 Bad Mergentheim

8. Haus Sonnenblick
97980 Bad Mergentheim

9. Johann-Benedikt-Bembé Stift
97980 Bad Mergentheim

10. Pflegeheim Carolinum
97980 Bad Mergentheim

Planungs- und Versorgungsraum II – Fortsetzung

11. Hospital zum Hl. Geist
97980 Bad Mergentheim

Planungs- und Versorgungsraum III

12. Haus im Umpfertal
97944 Boxberg

13. Haus St. Wendelin
97959 Assamstadt

14. Lotte-Gerok-Haus
97922 Lauda-Königshofen

15. Caritas-Altenpflegeheim Johann
Bernhard Mayer
97922 Lauda-Königshofen

16. Seniorenzentrum St. Barbara
97947 Grünsfeld

Planungs- und Versorgungsraum IV

17. Haus St. Josef
97953 Königheim

18. Johannes-Sichart-Haus
97941 Tauberbischofsheim

19. Adam-Rauscher-Haus
97941 Tauberbischofsheim

Planungs- und Versorgungsraum IV
- Fortsetzung

20. Seniorenzentrum Haus
Heimberg
97941 Tauberbischofsheim

21. Seniorenzentrum St. Hannah
97941 Tauberbischofsheim

22. Pflege mobil - Haus am
Welzbach
97956 Werbach

23. Pflege mobil - Das Pflegeheim
97900 Kilsheim

24. Haus am Röderstein
97950 Großbrinderfeld

Planungs- und Versorgungsraum V

25. Wohnstift Hofgarten
97877 Wertheim

26. ALTERA Senioren-Domizil
Wertheim
97877 Wertheim

27. Caritas-Altenpflegeheim Otto-
Rauch-Stift
97896 Freudenberg/Main

Die Adressen zu den einzelnen Einrichtungen finden Sie im Anhang. Nachdem es zum Teil deutliche Preisunterschiede zwischen den Pflegeheimen gibt und der Sozialhilfeträger nicht in jedem Fall die Kosten für das gewünschte Heim vollständig berücksichtigen kann, sollten Sie sich – sofern die Möglichkeit besteht, dass Sie Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen – vor Abschluss des Heimvertrages bzw. Umzug in das Pflegeheim mit dem Amt für Pflege und Versorgung in Verbindung setzen.

4. Wie finanziere ich den Heimplatz?

Die Kosten für einen Pflegeheimplatz setzen sich im Allgemeinen zusammen aus:

- einem Anteil aus Unterkunft und Verpflegung,
- einem Betrag für Investitionskosten,
- einer Ausbildungsumlage sowie
- den Kosten der Pflege



Aus diesen Kostenbestandteilen errechnet sich ein so genannter Tagessatz, der für jeden Tag des Heimaufenthaltes anfällt. Die Höhe dieses Tagessatzes kann je nach Pflegeheim sehr unterschiedlich sein. Seit dem 01.01.2017 ändern sich die Kosten, die der Heimbewohner zu zahlen hat, nicht mehr, wenn sich der Pflegegrad erhöht.

Leistungen der Pflegekasse:

Liegt Pflegebedürftigkeit mindestens nach Pflegegrad 2 vor, so erhalten Mitglieder Leistungen ihrer Pflegekasse. Die Höhe dieser Leistung hängt ab vom Pflegegrad, der zuerkannt wurde.

Der Anspruch beträgt derzeit je Kalendermonat 770 € im Pflegegrad 2, 1.262 € im Pflegegrad 3, 1.775 € im Pflegegrad 4 und 2.005 € im Pflegegrad 5.

Heimbewohner, die vor dem 31.12.2016 in die Einrichtung gezogen sind, haben u.U. Anspruch auf eine Besitzstandsleistung der Pflegekasse, wenn durch die Umstellung in Pflegegrade ein höherer Eigenanteil anfallen würde.

Zusammenfassend bedeutet dies für Sie, dass grundsätzlich ein nicht unerheblicher Anteil der Heimkosten von Ihnen selbst zu tragen sein wird. Der Heimbewohner muss neben einem Betrag für Unterkunft und Verpflegung, dem Betrag für Investitionskosten einen sog. Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil - unabhängig davon welcher Pflegegrad (2-5) ihm zuerkannt wurde - selbst aufbringen.

Dieser Betrag ist zunächst aus eigenem Einkommen (wie z.B. Renten, Unterhaltszahlungen, etc.) und Vermögen (wie z.B. Sparguthaben, Erlös aus dem Verkauf von Grundvermögen, Erlös aus der Auflösung von Kapitalversicherungen, etc.) zu decken.

Wohngeld:

Unter Umständen kann ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Dies ist der Fall, wenn Ihr Einkommen ausreicht, um den so genannten Grundsicherungsbedarf zu decken, aber bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Es ist deshalb sinnvoll, sich im Falle einer Heimaufnahme durch die Mitarbeiter der Wohngeldstellen im Main-Tauber-Kreis beraten zu lassen. Die Kontaktdaten finden Sie im Anhang.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, die Heimkosten mit den Ihnen zustehenden Pflegeleistungen, eventuell Wohngeld und Ihrem Einkommen und Vermögen zu decken, so können Sie Sozialhilfeleistungen beantragen.

5. Sozialhilfe

5.1 Was bedeutet Sozialhilfe?

Pflegebedürftigkeit kann jeden treffen. Durch die Pflegebedürftigkeit können Sie in die Situation geraten, staatliche Hilfe zu benötigen. Natürlich gibt es die Pflegeversicherung. Die staatliche Pflegeversicherung alleine reicht jedoch oft nicht aus, um die Kosten, die durch die Pflegebedürftigkeit entstehen, vollkommen abdecken zu können. Für diesen Fall gibt es die Sozialhilfe. Es handelt sich dabei um eine staatliche Leistung, auf die Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch haben. Welche Voraussetzungen diese sind, regelt das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Ein solcher Anspruch besteht jedoch nur, wenn Sie sich nicht selbst helfen können und Ihnen auch kein anderer hilft. Das sagt der so genannte Nachranggrundsatz der Sozialhilfe.



5.2 An welches Sozialamt wende ich mich?

Zuständig für die Hilfeleistungen für die Kosten eines Pflegeheimes ist das Sozialamt des Landkreises bzw. Bezirkes, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie bzw. Ihr Angehöriger vor Heimaufnahme gelebt haben.

Im Main-Tauber-Kreis ist das Amt für Pflege und Versorgung Ihr Ansprechpartner.

5.3 Wann setzt die Sozialhilfe ein?

Wichtig ist, zu beachten, dass die Sozialhilfeleistungen erst ab dem Zeitpunkt einsetzen, zu welchem dem Sozialhilfeträger, also dem zuständigen Sozialamt, bekannt war, dass eine Notlage vorliegt. Das Sozialamt sollte deshalb möglichst frühzeitig über eine mögliche Notlage informiert werden.

6. Wie beantrage ich Sozialhilfe?

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Antrag auf Gewährung von

Hilfe zum Lebensunterhalt - Drittes Kapitel SGB XII
 Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - Viertes Kapitel SGB XII
 Sonstige Leistungen der Sozialhilfe - Fünftes bis Neuntes Kapitel SGB XII
 (z.B. Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen)
 Leistungen nach dem AsylBLG

Begründung des Antrages / Ursache der Notlage

1. Persönliche Angaben

	-1- Nachfragende Person	-2- Ehegatte / Lebensgefährte (Hilfslieferpartner (H))
Fachname		
Nachname: Name aus Inhalts-Streit		
Vorname/n		
Geburtsdatum/Geburtsort		
Adresse (PLZ/Wohnort)		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Taufen-Nr. (falls zugelegt)		
Rentenversicherungsnummer		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrenntlebend <input type="checkbox"/> zehnjährige Gemeinshaft	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrenntlebend <input type="checkbox"/> zehnjährige Gemeinshaft
Stellung im Haushalt	<input type="checkbox"/> Haushaltsvorstand <input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/> Haushaltsangehörige	<input type="checkbox"/> Haushaltsvorstand <input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/> Haushaltsangehörige
Staatsangehörigkeit		
Aufenthaltsstatus (Ausländer - Kopie Ausweis beifügen)		
In Deutschland lebend seit Geburt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, dann Jahr des Zuzuges	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, dann Jahr des Zuzuges
Verlebensnachweise / Sozialversicherungsnummer (11-stellige Nummer)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vormund / Güterverwalter/ Bevollmächtigter	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Name des Vormunds/ Güterverwalters/ Bevollmächtigten	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Name des Vormunds/ Güterverwalters/ Bevollmächtigten

Seite 1 von 8

Voraussetzung für die Hilfestellung ist, dass dem Sozialamt die Notlage bekannt ist. Dafür genügt es zunächst, wenn Sie dem Sozialamt telefonisch, per Fax, per E-Mail oder schriftlich mitteilen, dass und inwiefern eine Notlage besteht. Für die Bearbeitung des Antrages benötigt Ihr Sozialamt jedoch noch weitere Auskünfte. Deshalb gibt es einen formellen Antragsvordruck, der diese notwendigen Informationen beinhaltet.

Den Antrag erhalten Sie beim Bürgermeisteramt oder auf der Homepage des Main-Tauber-Kreises.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Vordruck beim Sozialamt des Wohnortes des Heimbewohners (im Main-Tauber-Kreis: Amt für Pflege und Versorgung) ein.

Für die Antragsbearbeitung werden darüber hinaus einige Unterlagen benötigt. Das Sozialamt des Main-Tauber-Kreises hat hierzu ein Informationsblatt erarbeitet, das Ihnen Auskunft darüber gibt, welche Unterlagen dem Antrag beigefügt werden sollten.

Das Informationsblatt ist auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt. Sie finden es aber auch auf der Homepage des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis unter der Rubrik „Service/Broschüren und Formulare/Amt für Pflege und Versorgung/Hilfe zur Pflege“.

Wichtige Informationen zur Beantragung von Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (Übernahme von Pflegeheimkosten)

Sie beabsichtigen, Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, also die Übernahme von Pflegeheimkosten, für sich oder einen Angehörigen bzw. Betreuten zu beantragen?

Die Mitarbeiter des Amtes für Pflege und Versorgung des Main-Tauber-Kreises möchten über Ihren Antrag so schnell wie möglich entscheiden. Hierzu benötigen wir jedoch Ihre Mitarbeit.

Für die Antragsbearbeitung werden umfangreiche Unterlagen benötigt. Die Bearbeitungszeit Ihres Antrages verkürzt sich, wenn Sie die notwendigen Unterlagen dem Antrag bereits beifügen oder umgehend nachreichen.

Im Folgenden nennen wir Ihnen die Unterlagen, die jedem Antrag beizufügen sind:

Als Nachweis des monatlichen Einkommens:

- Rentenbescheide
- Nachweis über freiwillig geleistete Altersvorsorgebeiträge
- Nachweise über weitere Einkünfte (Pachtzahlungen, Mietzahlungen, Zinseinkünfte etc.)
- Nachweise über eventuelle Unterhaltszahlungen
- Wohngeldbescheid

Als Nachweis des vorhandenen bzw. übergebenen Vermögens:

- Girokontoauszüge der letzten drei Monate für alle Konten in ununterbrochener Reihenfolge
- Gesamtinformation über bestehende Vermögensanlagen bei einem/mehreren Bankinstitut/en, aktualisierte Sparbücher (auch bereits aufgelöste Sparbücher)
- Nachweise über die Vermögensanlage der letzten 10 Jahre, z.B. anhand einer Bankbestätigung über die Quartalsbestände der letzten 10 Jahre für alle Konten und sonstigen Anlagen
Grundbuchauszüge - sofern Grundvermögen vorhanden ist

- Übergabe-, Schenkungs- sowie Kaufverträge - soweit in den letzten 10 Jahren Vermögenswerte veräußert, verschenkt oder übergeben wurden
- Policen sämtlicher bestehender Versicherungen sowie im Falle von Sterbegeld- und Lebensversicherungen einen Nachweis über den aktuellen Rückkaufwert

Sonstige Unterlagen:

- Betreuungsurkunde oder Vollmacht in Kopie - soweit vorhanden
- Schwerbehindertenausweis
- Heimvertrag - soweit bereits abgeschlossen
- die letzten drei Heimrechnungen - soweit vorhanden
- Bescheid der Pflegekasse über die Leistungen der vollstationären Pflege
- Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenkassen
- Formular über die Entbindung von der Schweigepflicht

Bitte geben Sie die vollständige Anschrift aller Kinder an!

Für den Fall, dass ein Ehepartner in ein Pflegeheim umziehen wird, der andere jedoch noch zu Hause lebt, legen Sie uns bitte zusätzlich für den zu Hause verbleibenden Ehegatten folgende Unterlagen vor:

- eine zusätzliche Vermögenserklärung des Ehepartners
- Rentenbescheide des Ehegatten
- Nachweis über freiwillig geleistete Altersvorsorgebeiträge
- Nachweise über sonstige Einkünfte (Mieteinkünfte, Zinserträge, Pachtzahlungen, etc.)
- Nachweise über Unterkunftskosten wie Mietvertrag, Wasser/Abwasser-, Strom, Heizkostenabrechnungen
- Beitragsrechnungen der bestehenden Versicherungen
- Nachweise über zusätzliche Kosten wie z.B. Pflege, Essen auf Rädern, Hausnotrufkosten, etc.
- den Schwerbehindertenausweis des Ehepartners

Wir bitten um Verständnis, dass nach Prüfung der eingereichten Unterlagen weiterer Klärungsbedarf bestehen kann, der gegebenenfalls die Anforderung weiterer Belege notwendig macht. Dennoch wird die vollständige Vorlage die Bearbeitung Ihres Antrages erleichtern und beschleunigen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Hilfestellung - soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen - frühestens ab Kenntnis der Notlage einsetzt. Die Kenntnis der Notlage erlangt das Sozialamt durch Antragseingang bzw. durch Eingang einer formlosen Mitteilung.

Anträge reichen Sie bitte über das jeweilige Bürgermeisteramt ein.

7. Welche Leistungen kann ich in Anspruch nehmen, wenn ich bzw. mein Angehöriger Sozialhilfeleistungen für einen Pflegeheimaufenthalt bezieht?

Neben den Pflegeheimkosten – soweit sie nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen gedeckt werden können – erhält der Heimbewohner einen sog. Barbetrag von aktuell 112,32 € (Stand 08/2018) zur persönlichen Verfügung.

Zweimal jährlich (Frühjahr/Sommer, Herbst/Winter) kann außerdem eine Bekleidungsbeihilfe zur Anschaffung notwendiger Bekleidung gewährt werden.

Für die Befreiung von der Zuzahlung zu den Kosten bei Krankheit (Zuzahlungen zu Medikamenten) kann ein Darlehen gewährt werden, dieses Darlehen ist dann in 12 Monatsraten vom Barbetrag einzubehalten.

8. Welches Einkommen wird angerechnet?

Grundsätzlich wird das gesamte Einkommen auf den sozialhilferechtlichen Bedarf angerechnet. Zum Einkommen i.S.d. Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. Ausnahmen gelten u.a. für folgende Einkünfte:

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen der Kindererziehung an Mütter, die vor 1921 geboren sind,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Vom Einkommen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, soweit angemessen,
- notwendige Ausgaben, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind.

Alleinstehende Heimbewohner müssen, soweit sie keine Unterhaltspflichten haben, ihr gesamtes Einkommen i.S.d. Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch zur Deckung der Pflegeheimkosten einsetzen. Anders ist dies bei Ehegatten und Lebenspartnern. Hier wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein sog. Einkommenseinsatz berechnet.

9. Welches Vermögen muss ich für die Kosten des Pflegeheimes einsetzen?



Grundsätzlich ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen. Dazu gehören neben Spar- und Barvermögen auch Bausparverträge, Lebensversicherungen, Sachwerte, Grundstücke und Gebäude, Aktien und vieles mehr.

Lediglich das so genannte Schonvermögen bleibt bei der Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch unberücksichtigt. Zu diesem Schonvermögen gehören insbesondere kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte bis zu aktuell 5.000 € für Alleinstehende bzw. 10.000 € für Eheleute.

Geschützt und damit nicht einzusetzen ist beispielsweise:

- ein angemessenes Hausgrundstück, soweit es von dem Ehegatten und/oder minderjährigen Kinder bewohnt wird,
- Familien- und Erbstücke, soweit ihre Veräußerung für den Heimbewohner oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde

9.1 Was passiert, wenn Vermögen vorhanden ist, die sofortige Verwertung jedoch nicht möglich oder eine besondere Härte darstellen würde?

Besitz der Pflegebedürftige z.B. landwirtschaftliche Grundstücke, so sind diese in aller Regel zu veräußern. Vom Erlös sind die Heimkosten zu zahlen.

Oft ist es jedoch nicht möglich, sofort einen Käufer zu finden. In einem solchen Fall ist die sofortige Verwertung nicht möglich. Das Amt für Pflege und Versorgung kann hier übergangsweise Leistungen gewähren.

Die Sozialhilfe kann in diesem Falle in Form eines Darlehens gewährt werden. Die gewährten Sozialhilfeleistungen sind zu erstatten. Das Darlehen ist in der Regel abzusichern. Dies geschieht z.B. durch Eintragung einer Grundschuld für den Sozialhilfeträger.

Ein Einsatz des Vermögens scheidet aus, wenn dies für den Heimbewohner eine „besondere Härte“ darstellen würde. Eine besondere Härte liegt nicht bereits dann vor, wenn der Heimbewohner oder seine Angehörigen den Einsatz des Vermögens als besondere Härte empfinden. Vielmehr spricht man von „besonderer Härte“ erst dann, wenn die angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung durch den Einsatz des Vermögens für die Heimkosten wesentlich erschwert würde.

Wird für einen Ehepartner Hilfe zur Pflege in Einrichtungen beantragt, so ist das Vermögen beider Eheleute (mit Ausnahme des geschützten Vermögens) für die Heimkosten einzusetzen.

10. So berechnet sich der Sozialhilfeanspruch

Anhand eines Beispiels soll erklärt werden, wie der Sozialhilfeanspruch berechnet wird:

Frau K. ist am 01.03.1938 geboren. Sie ist verwitwet und Mutter zweier Kinder. Neben ihrer Altersrente in Höhe von 274,74 € erhält Frau K. eine Witwenrente in Höhe von 585,30 €.

Frau K. zieht in ein Pflegeheim ein.

Vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen wurde ein Pflegebedarf nach Pflegegrad 3 festgestellt.

Bevor Frau K. Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen beziehen kann, muss zunächst geklärt werden, ob Heimbetreuungsbedürftigkeit besteht, d.h. ob eine ambulante Versorgung zu Hause nicht möglich ist.

Besteht Heimbetreuungsbedürftigkeit, muss sie zunächst ihr Sparvermögen bis auf den Schonbetrag von 5.000 € für die Heimkosten aufwenden.

Die Leistungen der Pflegekasse und das Renteneinkommen sind im Übrigen vollständig zur Deckung der Heimkosten einzusetzen.

So ergibt sich – nachdem das Vermögen bis auf den Schonbetrag aufgebraucht wurde – folgende Hilfeberechnung:

Heimkosten mtl.	3.500,00 €
abzüglich Leistungen der Pflegekasse	1.262,00 €
abzüglich Altersrente	274,74 €
abzüglich Witwenrente	585,30 €
ungedeckte Heimkosten pro Monat	<u>1.377,96 €</u>

Neben einem Betrag von 1.377,96 € mtl. zur Deckung der Heimkosten erhält Frau K. vom Amt für Pflege und Versorgung einen Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung in Höhe von aktuell 112,32 € mtl. (Stand 08/2018).

Nachdem sie die Heimkosten gezahlt hat, stehen ihr also mtl. 112,32 € zur freien Verfügung.

Zusätzlich kann bei Bedarf zweimal im Jahr eine Beihilfe für Bekleidung beantragt werden (jeweils für Frühjahr/Sommer und für Herbst/Winter).

Für die Befreiung von der Zuzahlung zu den Kosten bei Krankheit (Zuzahlungen zu Medikamenten) kann ein Darlehen gewährt werden, dieses Darlehen ist dann in 12 Monatsraten vom Barbetrag einzubehalten.

11. Welche Ansprüche gegen andere gehen der Sozialhilfe vor?

Der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe besagt, dass Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nur derjenige hat, der sich nicht selbst helfen kann oder die erforderlichen Leistungen nicht von anderen erhält. Wichtig für die Feststellung eines Sozialhilfeanspruches ist deshalb die Kenntnis über Ansprüche, die der Heimbewohner gegen andere haben könnte.

Solche Ansprüche können z.B. aus Schenkungen, Übergabeverträgen oder Leibbedingungsverträgen herrühren.

Grundsätzlich hat derjenige, der Leistungen der Sozialhilfe geltend macht (bzw. sein Betreuer oder Vertreter), solche Ansprüche gegen andere selbst durchzusetzen. Ist er dazu ausnahmsweise nicht in der Lage, kann der Sozialhilfeträger entscheiden, den Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf sich überzuleiten.

Damit ist der Sozialhilfeträger Inhaber des Anspruches und kann diesen auch selbst durchsetzen.

Am häufigsten geschieht dies bei Ansprüchen aus Schenkungen und bei Ansprüchen aus Übergabeverträgen.

11.1 Ansprüche aus Schenkungen

Unabhängig davon, was an Vermögenswerten verschenkt wurde – ob Bar- oder Sparvermögen, Grundstücke oder Immobilien – gilt: sobald der Schenker bedürftig wird, d.h. im Falle des Pflegeheimaufenthaltes die Pflegeheimkosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann, besteht



gegenüber dem Beschenkten ein Rückforderungsanspruch.

Der Rückforderungsanspruch erstreckt sich jedoch immer nur auf den Betrag, der mtl. zur Bedarfsdeckung benötigt wird.

Sofern seit der Schenkung ein Zeitraum von 10 Jahren verstrichen ist, bevor der Schenker bedürftig wurde, entfällt eine Rückforderung.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine Forderungen gegen den Beschenkten bestehen können, wenn die Schenkung länger als 10 Jahre zurückliegt. Ansprüche können sich aus vertraglich vereinbarten Leistungen in Übergabeverträgen ergeben. Schenkungsrückforderungsansprüche gehen Unterhaltsansprüchen vor.

11.2 Ansprüche aus Übergabeverträgen

In sogenannten Übergabeverträgen wird die Übergabe von Vermögen meist an Kinder oder sonstige jüngere Verwandte geregelt.

Oft werden in solchen Verträgen auch Gegenleistungen vereinbart (Wohnrecht, Verköstigung, eine Leibrente und/oder Pflege).

Kann der Übergeber diese Leistungen nicht mehr in Anspruch nehmen, weil er z.B. heimbetreuungsbedürftig geworden ist, also in ein Pflegeheim ziehen muss, so besteht ein Anspruch auf einen Abgeltungsbetrag, also eine Geldrente dafür, dass der Übernehmer die vertragliche Leistung nicht mehr nutzen kann. Die Höhe der Geldrente entspricht dem Wert der Leistungen, von denen der Übernehmer durch den Wegzug des Übergebers befreit wird, und ist nach billigem Ermessen festzulegen. Die Höhe des Abgeltungsbetrages wird für jeden Einzelfall gesondert festgelegt und bemisst sich nach den vertraglichen Regelungen. Dieser Anspruch endet nicht nach Ablauf von 10 Jahren!

Ansprüche auf vertraglich vereinbarte Leistungen haben Vorrang sowohl vor Ansprüchen auf Schenkungsrückforderung wie auch auf Unterhaltsansprüche.

11.3 Wie geht das Amt für Pflege und Versorgung bei Schenkungen und Übergabeverträgen vor?

Das Amt für Pflege und Versorgung prüft zunächst, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Forderung bestehen könnte. Bevor eine Überleitung oder gar eine Aufforderung zur Zahlung erfolgt, werden alle Betroffenen zunächst angehört. Das bedeutet, dass sich jeder, sowohl der Schenker wie auch der Beschenkte zur Sache äußern kann. Nur wenn keine Ausschlussgründe vorliegen, kommt es entweder zu einer Forderung des Beschenkten an den Schenker auf Herausgabe der anteiligen Schenkung bzw. Zahlung der Ersatzrente oder zu einer Überleitung der Ansprüche auf den Sozialhilfeträger und der anschließenden Durchsetzung dieser Ansprüche.

11.4 Unterhaltsansprüche



Grundsätzlich gilt:
Haben Sie für die Zeit, für die Sozialhilfeleistungen gewährt werden, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, so geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger über.

Ehepaare gelten – auch wenn ein Partner im Pflegeheim lebt, der andere nicht – weiterhin als Einstandsgemeinschaft im Sinne des Sozialhilfrechtes. Einkommen und Vermögen beider Eheleute werden deshalb bei der Bedarfsprüfung des Heimbewohners berücksichtigt. Dies bedeutet, dass aus dem gemeinsamen Einkommen der Ehegatten ein sog. Einkommenseinsatz nach dem SGB XII berechnet wird, mit dem sich das Ehepaar an den Heimkosten zu beteiligen hat. Dieser Beitrag der Eheleute wird so berechnet, dass dem weiterhin in der ehemals gemeinsamen Wohnung lebenden Ehepartner ein Einkommen verbleibt, das auch in Zukunft eine angemessene Lebensführung gewährleistet ist. Gemeinsames Vermögen, das den aktuell geschützten Schonbetrag von 10.000 €

übersteigt und auch aus sonstigen Gründen nicht geschützt ist, wird auf den Bedarf angerechnet und ist damit für die Heimkosten einzusetzen.

Dies gilt in gleicher Weise für Lebenspartnerschaften, die Ehepaaren gleichgestellt sind.

11.4.1 Wer wird also zum Unterhalt herangezogen?

Neben dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner können nur Verwandte 1. Grades in gerader Linie, also Kinder und Eltern, durch den Sozialhilfeträger zum Unterhalt herangezogen werden.

Dagegen kann der Sozialhilfeträger Geschwister, Enkelkinder oder Schwiegerkinder nicht zu Unterhaltszahlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auffordern.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass Schwiegerkinder keine Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse geben müssen. Ihr Einkommen fließt unter Umständen auch in die Unterhaltsberechnung mit ein.

11.4.2 Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind grundsätzlich der Unterhaltspflichtige und dessen nicht getrennt lebender Ehepartner. Auskunft ist zu erteilen über die Einkommens- und die Vermögensverhältnisse. Daneben können soweit notwendig auch Auskünfte bei Arbeitgebern und den Finanzbehörden eingeholt werden.



11.4.3 In welchem Umfang werden meine Angehörigen zum Unterhalt herangezogen?

Der Unterhaltsanspruch eines Leistungsberechtigten geht für die Zeit, für die ihm Sozialhilfeleistungen gewährt werden, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über.

Die Heranziehung zum Unterhalt setzt zunächst voraus, dass alle Möglichkeiten der Selbsthilfe durch den Pflegebedürftigen ausgeschöpft wurden. Eigenes Einkommen und Vermögen zuzüglich vertraglicher Ansprüche und Ansprüche aus Schenkungsrückforderung reichen also nicht aus, um den Bedarf, in unserem Falle die Heimkosten zuzüglich des Barbetrages, zu decken.

Die Unterhaltsberechnung erfolgt nach den Vorgaben des BGB. Unterhalt von den Kindern des Heimbewohners kann demnach nur gefordert werden, wenn das unterhaltsrelevante Einkommen den Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen (für Alleinstehende aktuell 1.800 €, für Ehegatten insgesamt 3.240 €; Stand 01/2017) übersteigt. Dieser Selbstbehalt beinhaltet einen Mietanteil. Bewohnt der Unterhaltspflichtige ein Eigenheim, so ist das Einkommen um einen so genannten Wohnvorteil bzw. Wohnwert (der dadurch entsteht, dass Mietkosten nicht anfallen) zu erhöhen.

11.4.4 Wie berechnet sich die Leistungsfähigkeit eines Kindes gegenüber einem Elternteil, der im Pflegeheim untergebracht ist? – Beispiele –

Die folgenden Beispiele spiegeln nur einen kleinen Ausschnitt aus den möglichen Fallkonstellationen des Unterhaltsrechtes wieder. Unterhalt ist grundsätzlich für den Einzelfall zu berechnen.

Maßgeblich für eine Unterhaltsforderung ist zunächst der sogenannte unterhaltsrechtliche Bedarf des Heimbewohners.

Dieser Bedarf errechnet sich aus den Heimkosten zuzüglich des Barbetrages zur persönlichen Verfügung abzüglich aller Einkünfte (Renten, vertraglicher Ansprüche etc).

In unserem Beispielfall (s. S. 22 und 23) errechnet sich dieser Bedarf aus

Heimkosten mtl.	3.500,00 €
zuzüglich Barbetrag monatlich	112,32 €
abzüglich Leistungen der Pflegekasse	1.262,00 €
abzüglich Altersrente	274,74 €
abzüglich Witwenrente	585,30 €
Unterhaltsrelevanter Bedarf mtl.	<hr/> 1.490,28 €

Beispiel 1:

Der Sohn A der Heimbewohnerin ist alleinstehend. Er wohnt zur Miete und zahlt hierfür monatlich 460,00 €. A verdient 2.450,00 € netto. Für seine Altersvorsorge zahlt er monatlich 70,00 € in eine private Rentenversicherung (z.B. Riesterrente) ein.

Seine Unterhaltsberechnung sieht wie folgt aus:

Nettoeinkommen	2.450,00 €
abzüglich berufsbedingter Aufwendungen	
(5% des Nettoeinkommens, soweit nichts anderes nachgewiesen wird)	- 122,50 €
abzüglich private Altersvorsorgen auf Nachweis	- 70,00 €
(bis maximal 5% des Bruttoeinkommens)	
Unterhaltsrelevantes Nettoeinkommen	= 2.257,50 €
abzüglich Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen	- 1.800,00 €

zu Unterhaltszwecken verbleiben = 457,50 €
davon 50% gerundet 229 €

Unterhalt wird in Höhe von monatlich 229 € gefordert.

Beispiel 2:

Die Tochter der Heimbewohnerin ist verheiratet und kinderlos. Das Ehepaar verfügt über zwei Einkommen (Tochter: 1.500,00 €, Ehegatte 1.700,00 €) und lebt im Eigenheim. Die Zins- und Tilgungsleistungen für das Haus (gemeinsame Schulden für das Haus, das beiden Eheleuten gehört) belaufen sich auf 300,00 € monatlich.

	Tochter	Schwiegersohn
Nettoeinkommen	1.500,00 €	1.700,00 €
abzüglich berufsbedingter Aufwendungen (5% des Nettoeinkommens)	-75,00 €	- 85,00 €
zuzüglich Wohnwert	344,00 €	344,00 €
abzüglich Zins und Tilgung	- 150,00 €	- 150,00 €
bereinigtes Einkommen	= 1.619,00 €	= 1.809,00 €
Gesamteinkommen	3.428,00 €	

Der Anteil der Unterhaltspflichtigen am Gesamteinkommen beträgt 47,23 %. Für den Familienbedarf werden pauschal 3.240 € berücksichtigt. Dieser Betrag wird von den Eheleuten benötigt, um den eigenen Bedarf sicherzustellen. Man nennt diesen Betrag auch den eheangemessenen Selbstbehalt.

An diesem Familienbedarf hat sich die unterhaltspflichtige Tochter mit 47,23 %, somit $3.240 \text{ €} \times 47,23 \% = 1.530,25 \text{ €}$ zu beteiligen.

Leistungsfähigkeit für den Elternunterhalt:

Unterhaltsrelevantes Einkommen der unterhaltspflichtigen Tochter	1.619,00 €
abzüglich des Betrages, der für den eheangemessenen Selbstbehalt einzusetzen ist	- 1.530,25€
für Unterhaltszwecke stehen damit zur Verfügung	<u>88,75 €</u>
davon werden 55% für den Elternunterhalt gefordert (gerundet auf volle €):	<u>49 €</u>

11.4.5 Unterhalt aus Vermögen

Grundsätzlich haben unterhaltspflichtige Kinder auch ihr Vermögen zum Unterhalt für ihre Eltern einzusetzen.

Dabei sind bei der Feststellung, ob dem unterhaltspflichtigen Kind der Vermögenseinsatz zuzumuten ist, keine pauschalen Vermögensfreigrenzen zu Grunde zu legen. Wir können Ihnen hier deshalb keine pauschalen Beträge nennen, deren Überschreitung zu einer Forderung von Unterhalt aus Vermögen führen würde.

Allerdings bleibt eine Unterhaltsforderung aus Vermögen bis zur Höhe folgender Vermögenswerte außer Betracht:

- eigengenutzte Kraftfahrzeuge,
- ein vom Unterhaltspflichtigen bewohntes Hausgrundstück mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- weitere Vermögensteile bis zu einem Wert von mindestens 10.000 € bis 25.000 €
- Vermögen, das zur Aufrechterhaltung der Alterssicherung voraussichtlich unmittelbar notwendig ist.

Im Ergebnis kommt somit eine Heranziehung zum Unterhalt aus Vermögen nur dann in Betracht, wenn besonders günstige Vermögensverhältnisse vorliegen.

12. Ergänzende Informationen

12.1 Leistungen der Pflegeversicherung - Welche unterschiedlichen Leistungen der Pflegeversicherung können gewährt werden?

12.1.1 Leistungen bei häuslicher Pflege

Nicht nur, wer in einem Pflegeheim lebt, kann Ansprüche aus der Pflegeversicherung haben.

Grundsätzlich hat die häusliche Pflege sowohl nach dem Pflegeversicherungsrecht als im Übrigen auch nach dem Sozialhilferecht Vorrang vor der stationären Pflege – also der Pflege im Pflegeheim.

Je nach Pflegegrad (2-5) werden durch die Pflegekasse die Kosten der Einsätze ambulanter Pflegedienste bis zu einem Betrag von

689 € bei Pflegegrad 2 (Stand 08/2018)

1.298 € bei Pflegegrad 3 (Stand 08/2018)

1.612 € bei Pflegegrad 4 (Stand 08/2018)

1.995 € bei Pflegegrad 5 (Stand 08/2018)

übernommen.

Anstelle dieser Sachleistung kann der Pflegebedürftige ein Pflegegeld von der Pflegekasse beanspruchen. Dann hat er aber die notwendige Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung selbst auf geeignete Weise sicherzustellen. Dieses Pflegegeld beträgt

316 € bei Pflegegrad 2 (Stand 08/2018)

545 € bei Pflegegrad 3 (Stand 08/2018)

728 € bei Pflegegrad 4 (Stand 08/2018)

901 € bei Pflegegrad 5 (Stand 08/2018)

Auch eine Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistungen ist möglich. Werden Sachleistungen nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, so steht dem Pflegebedürftigen ein anteiliges Pflegegeld zu.

12.1.2 Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Ist die Pflegeperson verhindert (wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen), übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege (max. 1.612 €, Stand 08/2018) für die Dauer von bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr. Bevor die Pflegekasse erstmals Kosten für eine Verhinderungspflege übernimmt, muss zunächst eine häusliche Pflege für mindestens 6 Monate vorausgegangen sein. Zu berücksichtigen ist, dass der o.g. Betrag für pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen der sozialen Betreuung und Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege gewährt wird. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie der Investitionskostenanteil am Pflegesatz werden von der Pflegekasse nicht übernommen. Bei Umwandlung der Kurzzeitpflege erhöht sich der Anspruch auf 2.418 € (Stand 08/2018) pro Jahr.

12.1.3 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege kann in Anspruch genommen werden

- für die Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegedürftigen.
- in Krisensituationen, in denen eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder ausreichend ist.

Die Leistungen der Pflegekasse für die Kurzzeitpflege sind auf max. vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt Kosten von bis zu 1.612 € (Stand 08/2018) pro Kalenderjahr für pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen der sozialen Betreuung und Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie der Investitionskostenanteil werden von der Pflegekasse nicht übernommen.

Bei Ergänzung durch Mittel der Verhinderungspflege werden die Leistungen für bis zu 8 Wochen pro Jahr gewährt.

Pro Kalenderjahr kann (wenn nicht umgewandelt wird) sowohl die Kurzzeit- wie auch die Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden.

12.1.4 Teilstationäre Pflege: Tages-/Nachtpflege

Unter teilstationärer Hilfe versteht man die Tages- oder Nachtpflege. Der Pflegebedürftige verbringt also den Tag oder die Nacht im Pflegeheim, wird ansonsten aber zu Hause betreut. Wenn dies notwendig ist, beteiligt sich die Pflegekasse an den Kosten für Pflege und Beförderung in die Einrichtung (also nicht an den Unterkunfts- oder Verpflegungskosten) mit monatlich bis zu

- 689 € (Stand 08/2018) für Pflegegrad 2
- 1.298 € (Stand 08/2018) für Pflegegrad 3
- 1.612 € (Stand 08/2018) für Pflegegrad 4
- 1.995 € (Stand 08/2018) für Pflegegrad 5

Daneben können Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder Kombinationsleistungen in Anspruch genommen werden.

12.1.5 Entlastungsbetrag

Neben den o.g. Leistungen der Pflegeversicherung kann zusätzlich ein sog. Entlastungsbetrag in Anspruch genommen werden. Gelder, die im Kalenderjahr nicht verwendet wurden, können in das folgende Kalenderjahr übertragen werden.

Wer hat Anspruch auf diese Leistungen?

Für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 in häuslicher Pflege besteht Anspruch auf einen Entlastungsbetrag.

Welcher Betrag wird gewährt?

Monatlich steht ein Betrag von 125 € zur Verfügung.

Was muss ich tun, um diese Leistungen zu erhalten?

Die Entlastungsleistungen sind Sachleistungen, d.h. sie werden Ihnen nicht in bar ausgezahlt.

Der Betrag wird nach Vorlage einer Rechnung erstattet.

Erstattungsfähig sind lediglich Rechnungen anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie von ambulanten Pflegediensten.

Wofür kann ich diese Leistungen verwenden?

Sie können sie z.B. einsetzen für:

- Betreuung durch zugelassene Pflegedienste
- Besuch von Betreuungsgruppen, soweit sie zugelassen sind
- Betreuung durch Nachbarschaftshilfen und anderen anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag
- Tagespflege
- Kurzzeitpflege

Werden Entlastungsleistungen nicht vollständig abgerufen, können sie „angesparrt“ werden. Sie stehen dann z.B. für eine Kurzzeit – oder Verhinderungspflege zur Verfügung und decken so (teilweise) den Anteil für Unterkunft und Verpflegung sowie der Investitionskostenanteil des Pflegesatzes, der nicht durch die Kurzzeit- bzw.- Verhinderungspflegeleistungen der Pflegekasse abgedeckt ist.

12.1.6 Vollstationäre Pflege

Ist häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend, so haben Pflegebedürftige (soweit ihnen mindestens Pflegegrad 2 zuerkannt wurde) Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung, also einem Pflegeheim. Wird Sozialhilfe benötigt, muss festgestellt werden, ob eine ambulante Versorgung möglich ist. Nur wenn dies nicht der Fall ist und deshalb Heimbetreuungsbedürftigkeit vorliegt, können Sozialhilfeleistungen gewährt werden (s. Kapitel 4).

Die Pflegekassen gewähren für die vollstationäre Pflege folgende Beträge:

im Pflegegrad 2	770 € (Stand 08/2018)
im Pflegegrad 3	1.262 € (Stand 08/2018)
im Pflegegrad 4	1.775 € (Stand 08/2018)
im Pflegegrad 5	2.005 € (Stand 08/2018)

Für Pflegebedürftige, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe leben, gelten andere Beträge.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse oder beim Pflegestützpunkt des Main-Tauber-Kreises. Die Kontaktdaten des Pflegestützpunktes können Sie im Anhang finden.

12.2 Blindenhilfe

12.2.1 Landesblindenhilfe

Landesblindenhilfe erhält

- jede Person, die blind ist,
- Menschen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt sowie
- Personen, bei denen nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe bei einem Sehvermögen von 1/50 gleich zu achten sind.

Die Landesblindenhilfe ist eine monatlich pauschalierte Geldleistung, die im Unterschied zu anderen Sozialleistungen einkommens- und vermögensunabhängig gewährt wird.

Volljährige Berechtigte erhalten 410 € mtl. (Stand 08/2018), Minderjährigen steht der hälftige Betrag zu. Für Empfänger von Leistungen der Pflegekasse reduziert sich der Anspruch auf Blindenhilfe – abhängig von der Leistung der Pflegekasse.

Zuständig für die Gewährung der Landesblindenhilfe ist im Main-Tauber-Kreis das Amt für Pflege und Versorgung des Landkreises. Hier erhalten Sie auch die notwendigen Anträge und Vordrucke. Die Kontaktdaten finden Sie im Anhang.

Die Anträge reichen Sie bitte über Ihr Bürgermeisteramt ein.

12.2.2 Blindenhilfe im Rahmen der Sozialhilfe



Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch kann beantragt werden, wenn die Landesblindenhilfe nicht ausreicht, um die Mehraufwendungen auszugleichen, die durch Behinderung entstehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die hilfesuchende Person und ihr nicht getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner bzw. bei Minderjährigen die Eltern nach den Einkommens- und Vermögensgrenzen des SGB XII bedürftig sind.

Die Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch beantragen Sie ebenfalls über Ihr Bürgermeisteramt. Auch hier ist für die

Bearbeitung das Amt für Pflege und Versorgung des Landkreises zuständig.

12.3 Kriegsofferfürsorge

Die Kriegsofferfürsorge hat die Aufgabe, sich der Beschädigten und Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes angemessen auszugleichen oder zu mildern. Die Fürsorgeleistungen sind zur Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) als persönliche Hilfe, Sachleistungen und Geldleistungen vorgesehen.

Zwischen der Schädigung oder dem Verlust des Ernährers muss jedoch ein Ursachenzusammenhang bestehen. Das heißt, die Beschädigten oder Hinterbliebenen sind infolge der Schädigung oder des Verlusts nicht in der Lage, den anzuerkennenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken.

Leistungen der Kriegsopferversorgung sind:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Krankenhilfe,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
- Altenhilfe,
- Erziehungshilfe,
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Erholungshilfe,
- Wohnungshilfe,
- Hilfe in besonderen Lebenslagen (z.B. Eingliederungshilfe für Behinderte, Blindenhilfe).

12.4 Zuzahlung zu den Kosten bei Krankheit

Jeder Versicherte muss Zuzahlungen zu den Kosten bei Krankheit (für Medikamente, Krankenhausaufenthalte, etc.) zahlen, bis eine sogenannte Belastungsgrenze erreicht ist. Die Belastungsgrenze beträgt 2 %, bei chronisch Kranken 1 % des Bruttojahreseinkommens.

Auch Leistungsberechtigte der Sozialhilfe haben eine solche Zuzahlung zu leisten. Für sie beträgt die Belastungsgrenze 2% (bzw. bei chronisch Kranken 1%) des Regelbedarfs eines Haushaltsvorstandes.

Der Betrag kann einmalig in einer Summe im Voraus an die Krankenkasse gezahlt werden. Der Versicherte erhält dann eine Befreiung von weiteren Zuzahlungen.

Das Sozialhilferecht sieht für Heimbewohner, die Sozialhilfeleistungen beziehen, die Zuzahlung durch ein Darlehen des Sozialhilfeträgers vor, sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht. Das Darlehen wird in 12 Monatsraten vom sogenannten Barbetrag (Taschengeld) einbehalten.

13. Wohin wende ich mich mit weiteren Fragen?

Falls Sie weitere Fragen haben oder eine Beratung im Einzelfall benötigen, wenden Sie sich bitte an uns.

Sie erreichen uns über die Zentrale des Landratsamtes, Tel. 09341/82-0, wenn Sie nach dem Sachgebiet Hilfe zur Pflege in Einrichtungen fragen, oder per Fax: 09341/82-5542 und per E-Mail: pflege-versorgung@main-tauber-kreis.de.

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Amt für Pflege und Versorgung Main-Tauber-Kreis

Anhang

Wichtige Kontaktdaten

1. Die Pflegeheime im Landkreis Main-Tauber-Kreis

Planungs- und Versorgungsraum I

1. Emma-Weizsäcker-Haus
Herrgottstal 19
97993 Creglingen
Tel.: 07933/ 20339 0
E-Mail: info-weizsaecker@schwesternverband.de

2. Seniorenhaus Köhler
Vorbachzimmerer Straße 20
97996 Niederstetten
Tel.: 07932/ 60 66 97 0
E-Mail: info@seniorenhaus-koehler.de

3. Lene-Hofmann-Haus
Wilhelm-Röntgen-Straße 2
97990 Weikersheim
Tel.: 07934/ 99 58 00
E-Mail: info.weikersheim@dasdiak.de

Planungs- und Versorgungsraum II

4. Haus am Sonnenberg
Erlenbachtalstraße 30
97999 Igersheim
Tel.: 07931/ 48 29 30
E-Mail: haus-am-sonnenberg@web.de

Fortsetzung Planungs- und Versorgungsraum II

5. Phönix Seniorenzentrum Schönblick
Alte Ziegelei 1, 97999 Igersheim
Tel.: 07931/ 97 29 0
E-Mail: georg.susset@schoenblick-gmbh.de

6. ASB City Park
Herrenwiesenstraße 1
97980 Bad Mergentheim
Tel.: 07931/ 99 17 0
E-Mail: m.bhalla@asb-heilbronn.de

7. Eduard-Mörike-Haus
Austraße 40
97980 Bad Mergentheim
Tel.: 07931/ 495 0
E-Mail: eduard-moerike-haus@ev-heimstiftung.de

8. Haus Sonnenblick
Erlenbachweg 18
97980 Bad Mergentheim
Tel.: 07931/ 93 222 0
E-Mail: pdl@sonnenblick-mgh.de

9. Johann-Benedikt-Bembé-Stift
Herrenwiesenstraße 10
97980 Bad Mergentheim
Tel.: 07931/ 931 0
E-Mail: Johann-benedikt-bembe-stift@ev-heimstiftung.de

10. Pflegeheim Carolinum
Würzburger Straße 7
97980 Bad Mergentheim
Tel.: 07931/ 90 91 0
E-Mail: hospitalverwaltung@st-johannes-mgh.de

Fortsetzung Planungs- und Versorgungsraum Planungsraum II

11. Hospital zum Hl. Geist
Kirchstraße 4
97980 Bad Mergentheim
Tel.: 07931/ 97 20 10
E-Mail: hospitalverwaltung@st-johannes-mgh.de

Planungs- und Versorgungsraum III

12. Haus im Umpfertal
Poststraße 25
97944 Boxberg
Tel.: 07930/ 920 10
E-Mail: info-umpfertal@schwesternverband.de

13. Haus St. Wendelin
Alte Bobstadter Straße 2
97959 Assamstadt
Tel.: 06294/ 427210
E-Mail: info-st-wendelin@schwesternverband.de

14. Lotte-Gerok-Haus
Abt-Knittel-Allee 10
97922 Lauda-Königshofen
Tel.: 09343/ 61 35 0
E-Mail: info.lauda@dasdiak.de

15. Caritas-Altenpflegeheim Johann Bernhard Mayer
Luisenstraße 1
97922 Lauda-Königshofen
Tel.: 09343/ 62 61 0
E-Mail: info@johann-bernhard-mayer.de

Fortsetzung Planungs- und Versorgungsraum III

16. Seniorenzentrum St. Barbara
Leuchtenbergstraße 22
97947 Grünsfeld
Tel.: 09346/ 9277910
E-Mail: info@haus-heimberg.de

Planungs- und Versorgungsraum IV

17. Haus St. Josef
Faktoreigasse 2
97953 Königheim
Tel.: 09341/ 84 71 0
E-Mail: info-st-josef@schwesternverband.de

18. Johannes-Sichart-Haus
Kapellenstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341/ 84 73 0
E-Mail: johannes-sichart-haus@ev-heimstiftung.de

19. Adam-Rauscher-Haus
Richard-Trunk-Straße 2
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341/ 84962 0
E-Mail: adam-rauscher-haus@ev-heimstiftung.de

20. Seniorenzentrum Haus Heimberg
Am Heimbergsflur 12
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341/8001451
E-Mail: info@haus-heimberg.de

Fortsetzung Planungs- und Versorgungsraum IV

21. Seniorenzentrum St. Hannah
Flurstraße 2a
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341/ 8455610
E-Mail: info@haus-heimberg.de

22. Pflege mobil - Haus am Welzbach
Untere Straße 9
97956 Werbach
Tel.: 09341/9319618
E-Mail: info@pflege-mobil.com

23. Pflege mobil - Das Pflegeheim
Bronnbacher Straße 1
97900 Külsheim
Tel.: 09345/9319618
E-Mail: info@pflege-mobil.com

24. Pflege mobil - Haus am Röderstein
Frankenstraße 57
97950 Großbrinderfeld
Tel.: 09345/ 9319618
E-Mail: info@pflege-mobil.com

Planungs- und Versorgungsraum V

25. Wohnstift Hofgarten
Frankensteiner Straße 10-12
97877 Wertheim
Tel.: 09342/903-0
E-Mail: info@wohnstift-hofgarten.de

Fortsetzung Planungs- und Versorgungsraum V

26. ALTERA Senioren-Domizil Wertheim

Willy-Brandt-Straße 2

97877 Wertheim

Tel.: 09342/93503

E-Mail: wertheim@altera-wertheim.de

27. Caritas-Altenpflegeheim Otto-Rauch-Stift

Otto-Rauch-Straße 5

97896 Freudenberg/Main

Tel.: 09375/92050

E-Mail: ors@caritas-tbb.de

2. Pflegestützpunkt



Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis
Josef-Schmitt-Straße 26 A
97922 Lauda-Königshofen
Tel. 09343/ 58 99 478

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag
9.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit:

Montags bis freitags von 8.00 bis
12.30 Uhr und donnerstags von 15.00
bis 18.00 Uhr

3. Zuständige Behörden

Für die Beantragung von Hilfe zur Pflege, Schwerbehindertenausweisen,
Blindenhilfe sowie Landesblindenhilfe und Kriegsopferversorge:

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Amt für Pflege und Versorgung

Am Wört 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341/82-0

E-Mail: pflege-versorgung@main-tauber-kreis.de

Für die Beantragung von Wohngeld:

**für Bad Mergentheim:
Stadtverwaltung Bad Mergentheim
Wohngeldstelle
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim
Telefon 07931/ 57-0**

**für Wertheim:
Referat Bürger-Service-Zentrum
Mühlenstraße 26
97877 Wertheim
Telefon: 09342 / 301-`261**

**für das restliche Kreisgebiet:
Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Wohngeldstelle
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341/82-0**



Main-Tauber-Kreis.de



Senioren und Sozialhilfe

Pflegebedürftigkeit kann jeden treffen, und das Risiko steigt mit dem Lebensalter. Falls häusliche Pflege nicht mehr ausreicht, wird der Umzug in ein Pflegeheim unumgänglich.

Die pauschalierten Leistungen aus der Pflegeversicherung decken die Pflegeheimkosten nicht ab, so dass regelmäßig eine Zuzahlung erforderlich wird. Reicht eigenes Einkommen oder Vermögen nicht aus und besteht auch sonst keine Möglichkeit, die Kosten zu finanzieren, tritt das Sozialamt ergänzend ein und gewährt Hilfe zur Pflege.



Diese Broschüre will Sie übersichtlich und leicht verständlich informieren, was zu tun ist, um möglichst rasch und unkompliziert die Hilfe zur Pflege zu erhalten und die Heimkosten vollständig zahlen zu können.



Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Amt für Pflege und Versorgung

Am Wört 1 | 97941 Tauberbischofsheim

Telefon 09341 82-0 | Telefax 09341 82-5920

www.main-tauber-kreis.de | pfllege-versorgung@main-tauber-kreis.de

www.main-tauber-kreis.de/newsletter – stets aktuell informiert

www.facebook.com/landratsamt.main.tauber.kreis – Wir sind für Sie da!